

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Hüfingen am 15.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Hüfingen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte,
2. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, die Würde des Menschen verletzende Praktiken oder ähnliches (pornografische Inhalte) dargestellt werden,

die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

Der Vergnügungssteuer unterliegen außerdem

Spielgeräte, die in ihrem Spielverlauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern z.B. Billardtische, Tischfußballgeräte, Dartspielgeräte u.a. die im Gemeindegebiet in Spielhallen zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten).

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

(2) Neben dem Aufsteller haftet als Gesamtschuldner der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf die Aufstellung eines Gerätes folgenden Kalendermonats.

Wurde das Gerät bereits am ersten Tag eines Kalendermonats aufgestellt, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät endgültig entfernt wird.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres.

Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Ende der Steuerpflicht (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 3).

§ 6 Bemessungsgrundlagen

(1) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer ist bei Spielgeräten **mit** Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) das Einspielergebnis Bruttokasse pro Kalendermonat.

Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen (sogenannter Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

(2) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer ist bei Spielgeräten **ohne** Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 2) sowie bei Gewaltspielgeräten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) die Zahl der technisch selbstständigen **Spielgeräte** je Kalendermonat.

(3) Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 Steuersätze

(1) Der Steuersatz für das Bereithalten eines Gerätes **mit** Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) beträgt für jeden **Kalendermonat** der Steuerpflicht 15 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens jedoch je Gerät und Kalendermonat

- | | |
|---|----------|
| a) bei Aufstellung in einer Spielhalle | 120 € |
| (Nachrichtlich: Mindestjahresbetrag je Gerät | 1.440 €) |
| b) bei Aufstellung an einem sonstigen Aufstellungsort | 50 € |
| (Nachrichtlich: Mindestjahresbetrag je Gerät | 600 €). |

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

(2) Der Steuersatz für das Bereithalten eines Gerätes **ohne** Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) beträgt für jeden **Kalendermonat** der Steuerpflicht

- | | |
|---|----------|
| a) bei Aufstellung in einer Spielhalle | 100 € |
| (Nachrichtlich: Jahressteuerbetrag | 1.200 €) |
| b) bei Aufstellung an einem sonstigen Aufstellungsort | 40 € |
| (Nachrichtlich: Jahressteuerbetrag | 480 €). |

(3) Der Steuersatz für das Bereithalten eines in einer Spielhalle aufgestellten Spielgerätes, das in seinem Spielverlauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordert (Billardtische, Tischfußballgeräte, Dartspielgeräte, etc.), beträgt für jeden Kalendermonat der Steuerpflicht

- | | |
|------------------------------------|---------|
| | 50 € |
| (Nachrichtlich: Jahressteuerbetrag | 600 €). |

(4) Der Steuersatz für das Bereithalten eines Gerätes, mit dem Gewalttätigkeiten gegen Menschen, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, die Würde des Menschen verletzende Praktiken oder ähnliches (pornografische Inhalte) dargestellt werden, beträgt für jeden Kalendermonat der Steuerpflicht

	300 €
(Nachrichtlich: Jahressteuerbetrag	3.600 €).

(5) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Abs. 2 bis 4 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet.

Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(6) Zeiten der Betriebsruhe und der vorübergehenden Außerbetriebnahme des Steuergegenstandes werden nicht steuermindernd anerkannt.

§ 8

Anmeldung, Höhe der Vorauszahlungen, Fälligkeit der Vorauszahlungen, Abmeldung

(1) Der Steuerschuldner (§ 4) hat innerhalb von zwei Wochen nach Aufstellung eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 der Stadt Hüfingen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck eine **Anmeldung** abzugeben, in der er die Steuer für die Kalendermonate der Steuerpflicht selbst zu berechnen hat (Vorauszahlung).

Wenn die Anmeldung nach Satz 1 nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgegeben wird, kann die Stadtverwaltung die Vorauszahlungen auf die Vergnügungssteuer mit Bescheid anfordern.

(2) Die Vorauszahlungen für Geräte **mit** Gewinnmöglichkeit sind nach den monatlichen Mindestbeträgen gemäß § 7 Abs. 1 a und b für die Monate der Steuerpflicht eines Kalenderjahres zu berechnen.

Die Vorauszahlungen für Geräte **ohne** Gewinnmöglichkeit, Geräte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Geräte nach § 2 Abs.1 Satz 2 sind nach den Steuersätzen des § 7 Abs. 2 bis Abs. 4 für die Monate der Steuerpflicht eines Kalenderjahres zu berechnen.

(3) Die Vorauszahlung für die Monate der Steuerpflicht eines Kalenderjahres nach Abs. 1 und 2 ist innerhalb **eines Monats nach Aufstellung** fällig. Die Vorauszahlung ist unaufgefordert bis zum Fälligkeitstermin an die Stadtkasse Hüfingen zu entrichten.

(4) Die Anmeldungen nach Abs. 1 müssen folgende Angaben enthalten:

- Anzahl der Geräte getrennt nach der Art der Geräte
(Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit und Musikautomaten, Gewaltspielgeräte, Spielgeräte, die in ihrem Spielverlauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern wie Billardtische, Tischfußballgeräte, Dartspielgeräte etc.)

- Anzahl der technisch selbstständigen Spieleinrichtungen (vgl. § 6 Abs. 3)

- Aufstellungsort, der Tag der Aufstellung sowie Name und Anschrift des Aufstellers

Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit: zusätzlich den Gerätenamen und die Zulassungsnummer

Bei TV-Spielgeräten: die genaue Bezeichnung aller eingesetzten Spiele

(5) Bei TV-Spielgeräten ist jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels innerhalb eines Monats nach dem Austausch der Spiele bei der Stadt Hüfingen zu **melden**.

(6) Meldepflichtiger ist der Steuerschuldner (§ 4 Abs. 1) und daneben der Besitzer der für die Aufstellung benutzen Räumlichkeiten oder Grundstücke (§ 4 Abs. 2).

(7) Der Steuerschuldner (§ 4) hat innerhalb von einem Monat nach Entfernung eines steuerpflichtigen Gerätes eine Abmeldung abzugeben.

(8) Die Anmeldung ist vom Steuerschuldner (§ 4) eigenhändig zu unterschreiben.

(9) Wird die Meldefrist nach Abs. 1 und Abs. 5 nicht oder nicht fristgemäß eingehalten, kann ein Zuschlag von 10 v. H. der Vorauszahlung nach Abs. 1 erhoben werden. Wenn die Versäumnis der Meldefrist entschuldbar erscheint, kann auf die Festsetzung des Zuschlags bzw. auf die Weiterberechnung verzichtet werden.

§ 9 **Steuervoranmeldung,** **Höhe der Vorauszahlungen,** **Fälligkeit der Vorauszahlungen**

(1) Der Steuerschuldner (§ 4) hat bis zum **15.01** eines jeden Kalenderjahres eine **Steuervoranmeldung** auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck bei der Stadt Hüfingen einzureichen, in der er die Steuer für den Voranmeldezeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat.

Wenn die Steuervoranmeldung nach Satz 1 nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgegeben wird, kann die Stadtverwaltung die Vorauszahlungen auf die Vergnügungssteuer mit Bescheid anfordern.

(2) Die Vorauszahlungen für Geräte **mit** Gewinnmöglichkeit sind nach den monatlichen Mindestbeträgen gemäß § 7 Abs. 1 a und b für das gesamte Kalenderjahr zu berechnen.

Die Vorauszahlungen für Geräte **ohne** Gewinnspielmöglichkeit, Geräte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Geräte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 sind nach den Steuersätzen des § 7 Abs. 2 bis 4 für das gesamte Kalenderjahr zu berechnen.

(3) Die Vorauszahlung ist am **15.02.** eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Vorauszahlung ist unaufgefordert bis zum Fälligkeitstermin an die Stadtkasse Hüfingen zu entrichten.

(4) Die Steuervoranmeldung muss die Angaben nach § 8 Abs. 4 enthalten.

(5) Die Steuervoranmeldung nach Abs. 1 ist vom Steuerschuldner (§ 4) eigenhändig zu unterschreiben.

(6) Wird die Meldefrist für die Steuervoranmeldung nach Abs. 1 nicht oder nicht fristgemäß eingehalten, kann ein Zuschlag von 10 v. H. der Vorauszahlung nach Abs. 1 und 2 erhoben werden. Wenn die Versäumnis der Meldefrist entschuldbar erscheint, kann auf die Festsetzung des Zuschlags bzw. auf die Weiterberechnung verzichtet werden.

§ 10 **Steuererklärung,** **Fälligkeit der Schlusszahlungen**

(1) Der Steuerschuldner (§ 4) hat für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis zum **15. Tag** nach Ablauf des Kalenderjahres eine **Steuererklärung** für das abgelaufene Kalenderjahr auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der Stadt Hüfingen einzureichen, in der er die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss, der sich zu seinen Gunsten ergibt, selbst zu berechnen hat.

(2) Soweit die in der Steuererklärung errechnete Steuerschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt, ist die zu entrichtende Steuer am 45. Tag nach Ablauf des Kalenderjahres **(15.02.)** für das abgelaufene Kalenderjahr fällig. Die Schlusszahlung ist unaufgefordert bis zum Fälligkeitstermin an die Stadtkasse Hüfingen zu entrichten.

Ist die in der Steuererklärung errechnete Steuerschuld niedriger als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

Ein Steuerfestsetzungsbescheid der Stadtverwaltung Hüfingen ergeht nur in den Fällen des § 11 Abs. 2.

(3) In der Steuerklärung hat der Steuerschuldner (§ 4) jede Änderung bzw. Änderungen der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung der alten und neuen Spiele mitzuteilen.

Die Steuererklärung muss die Angaben nach § 8 Abs. 4 enthalten.

Für Geräte mit Gewinnmöglichkeit sind in der Steuererklärung die jährlich festgestellten Einspielergebnisse aufzuführen und die Steuer zu berechnen. Der Steuererklärung sind alle Zählwerks-Ausdrucke, die den Angaben in der Erklärung zugrunde liegen, lückenlos beizufügen.

Bei Geräten **mit** Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Kalenderjahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen und die laufende Nummer anzugeben; in Fällen in denen das Gerät vor Ablauf des Kalenderjahres endgültig entfernt wird ist in der Steuererklärung als letzter Auslesetag des Zählwerksausdrucks der Tag zugrunde zu legen, an dem die Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) endet.

Für das Folgejahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorjahres anzuschließen.

(4) Die Steuererklärung nach Abs. 1 ist vom Steuerschuldner eigenhändig zu unterschreiben.

(5) Wird die Meldefrist für die Steuererklärung nach Abs. 1 nicht oder nicht fristgemäß eingehalten, kann ein Zuschlag von 10 v. H. der nachfolgenden Steuer erhoben werden. Wenn die Versäumnis der Meldefrist entschuldbar erscheint, kann auf die Festsetzung des Zuschlags bzw. auf die Weiterberechnung verzichtet werden.

§ 11

Festsetzung, Fälligkeit bei Festsetzung durch Steuerbescheid

(1) Die Anmeldung nach § 8, der Steuervoranmeldung nach § 9 und die Steuererklärung nach § 10 haben die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

(2) Ein Steuerfestsetzungsbescheid der Stadtverwaltung ergeht insbesondere, wenn

1. die Festsetzung zu einer abweichenden Steuer führt,

2. wenn die Anmeldung, die Steuervoranmeldung oder -erklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgegeben wird, wobei die Bruttokasse geschätzt werden kann.

Eine zuviel bezahlte Steuer wird nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(3) Bei Festsetzung durch Steuerbescheid ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Die festgesetzte Steuer ist bis zum Fälligkeitstermin an die Stadtkasse Hüfingen zu entrichten.

(4) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Steuer für dieses Kalenderjahr nach den Kalendermonaten der Steuerpflicht festgesetzt.

§ 12

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Der Gemeindevollzugsbedienstete der Stadt oder ein von der Stadt beauftragter Mitarbeiter sind berechtigt, Aufstellungsorte während der üblichen Geschäftszeiten zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung dem Gemeindevollzugsbediensteten oder dem von der Stadt Hüfingen beauftragten Mitarbeiter unentgeltlich Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anmeldepflichten nach § 8 Abs. 1 bis 5 und den Erklärungspflichten in § 9 Abs. 1 bis 5 und § 10 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2011 in Kraft.

Hüfingen, den 15.09.2010

Der Gemeinderat

gez.

Anton K n a p p
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.